

**Bebauung Zehnthofstraße 25**  
**in Aldenhoven-Pützdorf**  
**Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Stufe I)**



**Michael Straube**

**Wegberg**

**März 2023**

**Auftraggeberin:**

Jacqueline Page  
Am Mühlenteich 4  
52382 Niederzier

**Auftragnehmer:**

Dipl.-Biol. Michael Straube  
Eichenstr. 32  
41844 Wegberg  
Tel. 02434-9930275  
Mobil 0177-8892450  
straube@michael-straube.de



Wegberg im März 2023

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                       |           |
|-------------------------------------------------------|-----------|
| <b>ANLASS</b>                                         | <b>4</b>  |
| <b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>                            | <b>4</b>  |
| <b>ERGEBNISSE UND BEWERTUNG</b>                       | <b>8</b>  |
| <b>ARTENSCHUTZPRÜFUNG</b>                             | <b>10</b> |
| <b>POTENTIELL VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN</b> | <b>13</b> |
| <b>POTENTIELLE WIRKFAKTOREN</b>                       | <b>14</b> |
| <b>ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG</b>                | <b>16</b> |
| Vorprüfung des Artenspektrums                         | 16        |
| Vorprüfung der Wirkfaktoren                           | 16        |
| Ergebnis                                              | 17        |
| <b>WEITERGEHENDE UNTERSUCHUNGEN UND MAßNAHMEN</b>     | <b>17</b> |
| <b>QUELLEN</b>                                        | <b>20</b> |
| <b>ANHANG</b>                                         | <b>22</b> |
| <b>Anh. 1: Fotodokumentation</b>                      | <b>22</b> |
| <b>Anh. 2: Planungsrelevante Arten</b>                | <b>32</b> |

## Anlass

Am Rand von Aldenhoven-Pützdorf soll ein Einfamilienhaus errichtet werden. Ein weiteres Wohnhaus soll in einigen Jahren folgen, ist aber nicht Teil der Untersuchung. Vorab muss ein Wohnhaus mit mehreren Anbauten zurückgebaut werden. Außerdem wird bzw. wurde eine lange Hecke gerodet. Da nicht auszuschließen ist, dass sich im Gebiet Lebensstätten planungsrelevanter Arten befinden, wurde die folgende Artenschutzprüfung beauftragt. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die potentiell von der im Rahmen der Umsetzung der Planung stattfindenden Abbrüche und Rodung betroffenen Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse.

Alle in Europa heimischen Vögel sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, einige unterliegen dem darüber hinaus gehenden strengen Schutz (BNatSchG 2022). Viele Vogelarten gelten als gefährdet (GRÜNEBERG ET AL. 2017). Laufende Bruten aller Vogelarten sind nach europäischem Recht (EU-Vogelschutzrichtlinie) und deutschen Recht (Bundesnaturschutzgesetz) geschützt.

Fledermäuse gehören in Deutschland zu den gefährdeten Tierarten. Daher sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz alle heimischen Fledermausarten und wichtige Fledermausquartiere streng geschützt (BNatSchG 2022). In Nordrhein-Westfalen stehen alle Fledermausarten auf der Roten Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen. Lediglich die Zwerg- und die Fransenfledermaus gelten derzeit als ungefährdet (LANUV 2011).

Es muss ausgeschlossen werden, dass bei den späteren Bautätigkeiten und bei vorbereitenden Arbeiten Vögel, Fledermäuse oder Individuen aus anderen planungsrelevanten Tiergruppen (wie Amphibien und Reptilien) getötet, geschädigt oder ihre Lebensstätten vernichtet werden, auch auf umliegenden Flächen. Gehölze und Gebäude dienen in Aldenhoven mehreren geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dabei sind Lebensstätten auch innerhalb und am Rand der Bebauung nicht ausgeschlossen. Daher besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.

Ziel dieser Untersuchung war es festzustellen, ob im Bereich der Planung oder unmittelbar angrenzend Vogelarten brüten oder potentiell brüten können, die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant gelten oder ob dort potentiell oder tatsächlich genutzte Fledermausquartiere bestehen. Der vorliegende Bericht gibt die Ergebnisse der Untersuchung wieder und stellt notwendige Maßnahmen vor.

## Untersuchungsgebiet

Das geplante Baugebiet (BG) liegt am Südostrand von Aldenhoven in Pützdorf am Übergang zur offenen Landschaft (Abb. 1-2, Fotos in Anh. 1). Das für die Bebauung geteilte Flurstück (Gem. Pützdorf, Flur 28, Norden des Flurstücks 25) ist mit einem Wohnhaus mit Scheune und zahlreichen Anbauten bebaut. Im Südosten liegen alte,

verwaahrloste Gartenflächen mit einzelnen Obstbäumen. Nördlich schließt sich die geschlossene Bebauung von Aldenhoven an, im Westen die locker Bebauung von Pützdorf. Nordöstlich und südöstlich liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das geplante Baugebiet (Teil des Flurstücks) hat eine Größe von etwa 1.300 m<sup>2</sup> (Abb. 2), das hier behandelte Bauvorhaben umfasst die nordöstliche Hälfte des Baugebietes (ca. 650 m<sup>2</sup>, Abb. 3). Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst neben dem Plangebiet die unmittelbar angrenzenden Flächen.

Das Plangebiet ist weder Teil eines Schutzgebietes noch liegt es in einer Biotopverbundzone. Natur- und Landschaftsschutzgebiete beginnen erst weit außerhalb der Bebauung von Aldenhoven. Etwa 150 m südöstlich der Planung beginnt ein Gehölzstreifen, der als Biotopverbundzone mit besonderer Bedeutung ausgewiesen ist, eine weitere Biotopverbundzone mit besonderer Bedeutung schließt sich südwestlich an Pützdorf an (gut 300 m südwestlich des PG).

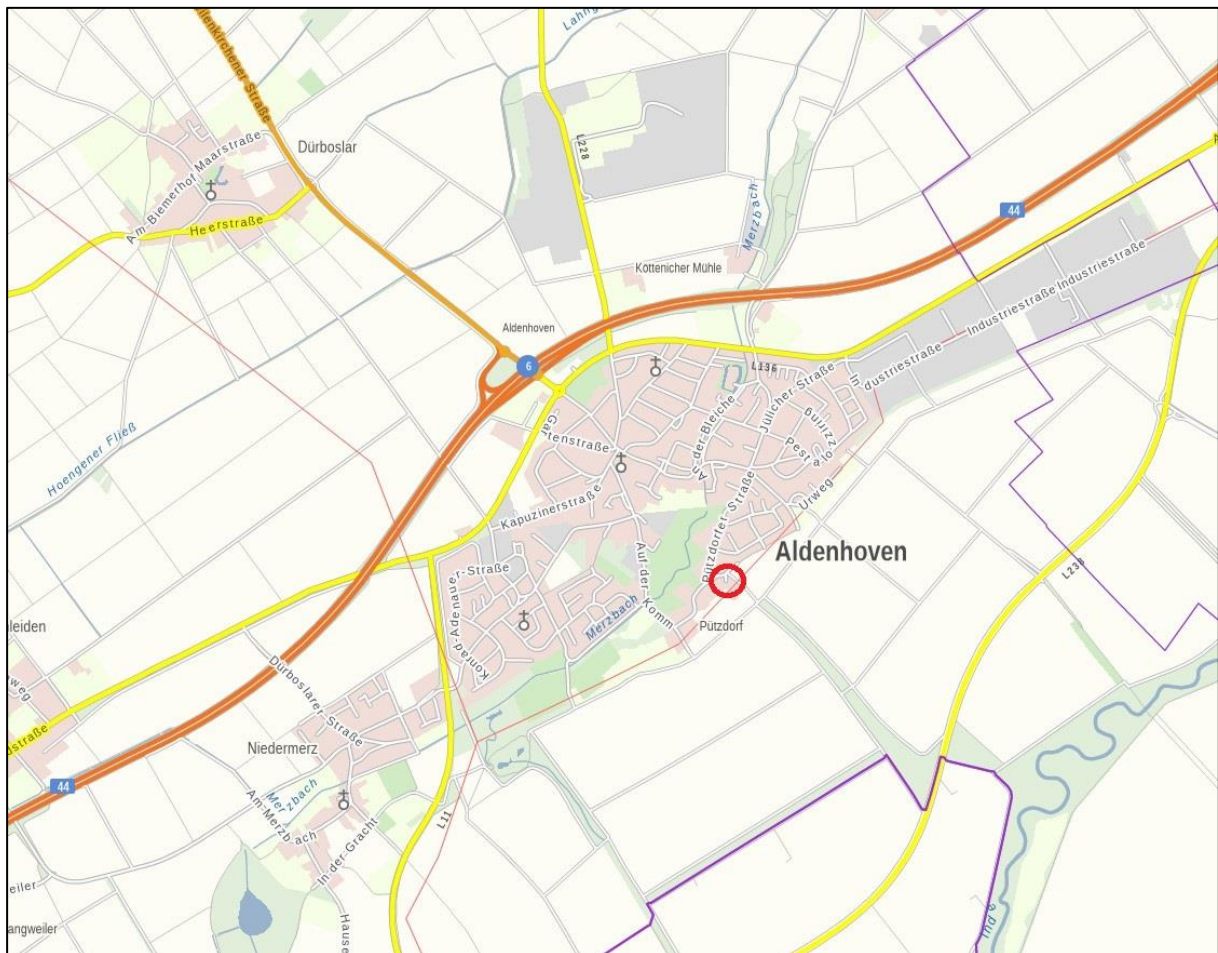


Abb. 1: Lage des geplanten Baugebiets im Südosten von Aldenhoven (ohne Maßstab, Download 23.2.2023)



Abb. 2: Lage des geplanten Baugebiets im Luftbild (Bildflug 28.2.2021, ohne Maßstab)



Abb. 3: Lage der hier behandelten Baufläche (schwarz umrandet, Quelle: VDH Projektmanagement GmbH, Erkelenz)

## Ergebnisse und Bewertung

Zur Ergänzung der Angaben in den Datenbanken des Landes, der Naturschutzverbände und des Kreises Düren fanden am 10. und am 13.2.2023 zwei Begehungen von Teilen des BG und der näheren Umgebung statt (10.2.23 außerhalb der Grundstücksgrenzen, 13.2.23 Grundstück und Gebäude). Dabei wurden die Flächennutzung im Gebiet und auf den angrenzenden Flächen erfasst sowie Zufallsbeobachtungen von Tieren notiert.

Das vorhandene Flurstück ist im Norden mit einem Wohngebäude und mehreren Anbauten, Schuppen, einem Gartenhaus und einem Unterstand bebaut. Alle Gebäude bis das Gartenhaus müssen für die beantragte Bebauung im Norden des Flurstücks abgebrochen werden.

Die zurückzubauenden Gebäude sind seit etwa drei Jahren unbewohnt. Sie wurden bereits aufgeräumt und teilweise entkernt, die Scheune wird noch als Lager genutzt. In den Dachstühlen und an den Fassaden wurden keine Spuren planungsrelevanter Arten gefunden (Gewölle von Eulen, Fledermauskot etc.). An den Fassaden bestehen einzelne Spalten, in denen Einzeltiere kleiner Fledermausarten Quartiere beziehen könnten. Ein ca. 8 m<sup>2</sup> kleiner Gewölbekeller ist für Fledermäuse nicht erreichbar. In den wenigen Spalten waren keine überwinternden Tieren anwesend.

Die Hecke wurde im Bereich des Baugebietes bereits am 11.2.23 gerodet. Hinweise auf Lebensstätten planungsrelevanter Arten konnten darin nicht gefunden werden. Ein Vorkommen von Haus- und Feldsperling erscheint aber möglich.

Der Teil des Flurstücks südlich des Baugebietes wurde als Garten genutzt und liegt dem Anschein nach seit Jahren brach. Soweit erkennbar haben sich dort Gräser und Stauden durchgesetzt. Daneben stehen dort wenige alte, ungepflegte Obstbäume, die teilweise hohl sind. Hier ist eine Nutzung durch Arten wie Steinkauz, Kleinspecht und Fledermäuse nicht ausgeschlossen.

Hinweise auf genutzte Lebensstätten planungsrelevanter Arten wurden bei der Begehung im geplanten Baugebiet nicht vorgefunden. Im Süden des Flurstücks könnten mehrere Arten (Steinkauz, Kleinspecht, Fledermäuse) hohle Bäume als Niststätten oder Quartiere nutzen. Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten wie Star und Bluthänfling könnten im Bereich des alten Gartens ebenfalls nicht ausgeschlossen werden (siehe Kap. Potentiell vorkommende Arten).

Gewässer sind im Plangebiet und unmittelbar angrenzend nicht vorhanden.

Aufgrund der Beobachtungen sind Lebensstätten planungsrelevanter Arten im Baugebiet bis auf Quartiere einzelner kleiner Fledermäuse auszuschließen. Auf der ehemaligen Gartenfläche im Süden könnten dagegen Lebensstätten planungsrelevanter Arten bestehen. Sicherlich ist das BG Teil der Jagdhabitats zahlreicher planungsrelevanter Arten wie u.a. Eulen und Fledermäuse. In den Gebäuden, Sträuchern und Bäumen im Baugebiet und südlich davon finden im

Sommerhalbjahr sicherlich zahlreiche Bruten häufiger und verbreiteter Vogelarten statt. Aufgrund der intensiveren Nutzung, der Versiegelungen und des zunehmenden Verkehrs kommt es im Rahmen der Umsetzung der Planung zu negativen Auswirkungen auf mehrere der im Gebiet und der näheren Umgebung lebenden Arten, die im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen sind.

## Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit der Artenschutzprüfung ergibt sich aus europa- und bundesrechtlichen Regelungen (FFH-Richtlinie von 1992, BF 1998, BNatSchG 2022). Danach gelten für die europäisch geschützten Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten Zugriffsverbote, u.a. für das Fangen und Töten von Tieren, die Störung dieser Arten sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren, die im Zusammenhang mit Fortpflanzung, Wanderung und Überwinterung stehen (vgl. § 44 (1) BNatSchG). Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MKULNV 2016) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten :

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

Quelle: MUNLV (2016)

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Voraussetzung für die Freistellung von den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist, dass zuvor die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet und das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung ausgeschöpft wurde. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10). Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sind im Umweltbericht/ Landschafts-pflegerischen Fachbeitrag darzustellen.

Aus der Vielzahl der möglichen europäisch geschützten Arten hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl der wichtigen Arten erstellt. Diese planungsrelevanten Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu

bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien. Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUV 2023).

Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei der Umfang von dem zu erwartenden Arteninventar und den Eingriffen abhängt. Der Antragsteller ist jedoch nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Die Daten können zum einen aus vorhandenen Erkenntnissen wie den LANUV-Datenbanken FIS und @LINFOS und der Fachliteratur stammen. Zum anderen können sie durch Bestandserhebungen vor Ort gesammelt werden. Es kann auch ausreichen, Experten zu befragen. Die Arbeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen ist ebenfalls zulässig. Bei Erkenntnislücken und Unsicherheiten können „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Neben den herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommen dafür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Frage, die die kontinuierliche Funktion eines Lebensraums oder Quartiers sicherstellen (europäisch: „CEF-Maßnahmen“, continuous ecological functionality-measures). Diese Maßnahmen werden im Vorhinein festgelegt. Sie müssen artspezifisch sein, auf geeigneten Standorten stattfinden und für den Zeitraum des Eingriffs die ununterbrochene Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten. Außerdem müssen sie im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Die Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen

Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung der Stufe I vorbereitet. Da allein aus den Angaben der Datenbanken des Landes NRW, des Auftraggebers, des Kreises Düren und der Naturschutzverbände keine ausreichenden Rückschlüsse auf die (potentielle) Eignung des Gebietes als Lebensraum für planungsrelevante Arten möglich sind, fand eine Ortsbegehung statt (Ergebnisse s.o.).

## Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurden folgende Quellen herangezogen:

- Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW für den Messtischblatt-Quadranten 5103-2 (Eschweiler-Nordost) und die betroffenen Lebensraumtypen mit Stand vom 23.2.2023 (vgl. Anh. 2)
- Fachinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW für die nähere Umgebung (ca. 500 m) mit Stand vom 24.2.2023
- Kreis Düren (schriftl. Mitt., 23.2.2023)
- Biologische Station im Kreis Düren (schriftl. Mitt., 1.3. 2023)
- NABU Düren e.V. (schriftl. Mitt., 24.2.2023)
- Besitzer (mündl. Mitt., 13.2.2023)
- Zwei Begehungen von Teilen des Plangebietes (10. und 13.2.2023, s.o.)

Das LANUV führt im FIS für das MTB für die betroffenen Lebensraumtypen unter den Säugetieren nur die Zwergfledermaus und den Europäischen Biber auf (siehe Anh. 2). Letzterer wird aufgrund des Fehlens von Gewässern im Plangebiet und in der weiteren Umgebung ausgeschlossen. Wegen der heimlichen Lebensweise und der schwierigen Bestimmung der Fledermäuse sind die Einträge im FIS zu dieser Artengruppe oft nicht vollständig. Das Vorkommen weiterer Arten, v.a. als Nahrungsgäste und Durchzügler, ist sehr wahrscheinlich. Es ist davon auszugehen, dass mehrere Fledermausarten im Plangebiet und entlang der Gehölze jagen. Essentielle Jagdhabitats bestehen vermutlich weder im Baugebiet noch auf dem ganzen Flurstück. Quartiere an den Gebäuden sind nicht völlig auszuschließen, aufgrund der Begehung werden größere Quartiere von Wochenstuben und Winterquartiere größerer Gruppen aber ausgeschlossen. Quartiere von Fledermäusen, v.a. der Zwergfledermaus, an Gebäuden in Aldenhoven in der näheren Umgebung sind wahrscheinlich. In den Gehölzen im Süden des Flurstücks könnten als Quartiere für Fledermäuse geeignete Spalten und Höhlungen bestehen.

Weiter führt das FIS im ausgewerteten MTB-Quadranten 18 planungsrelevante Vogelarten auf, die dort seit dem Jahr 2000 als Brutvögel aufgetreten sind: Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling, Kuckuck, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschnalze, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube und Wanderfalke. Aufgrund der Ergebnisse der Begehungen und des Fehlens starker Bäume werden Vorkommen aller genannten oder weiterer planungsrelevanter Vogelarten im hier behandelten Baugebiet ausgeschlossen. Ob evtl. Feldsperling in der bereits gerodeten Hecke gebrütet haben,

lässt sich nicht mehr feststellen. Für die südlich gelegene Gartenfläche sind Bruten von Bluthänfling, Feldsperling, Kuckuck, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Star und Steinkauz nicht auszuschließen. Das BG gehört sicherlich zum Nahrungshabitat mehrerer planungsrelevanter Vogelarten, ist aufgrund der geringen Größe aber sicherlich für keine Art essentiell.

Planungsrelevante Arten aus anderen Gruppen als Säugetiere und Vögel führt das FIS für den MTB-Quadranten in den relevanten Lebensraumtypen nicht auf.

Bei anderen Arten als den im FIS genannten planungsrelevanten Arten, die im UG vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des UG vor, die eine vertiefende Art-für-Art- Betrachtung rechtfertigen würden. Zu diesen Arten gehören im Baugebiet und unmittelbar angrenzend potentiell v.a. Igel, Schermaus, Waldmaus und Maulwurf, Reh, Rotfuchs, Marder (Steinmarder, Hermelin und Mauswiesel, Iltis und Dachs), Erdkröte, Grasfrosch, Teich-, Faden- und Bergmolch, als Nahrungsgast u.a. Graureiher und Lachmöwe, als Nahrungsgäste und auch als Brutvögel v.a. auf Nachbarflächen u.a. Amsel, Buchfink, Buntspecht und Grünspecht, Dohle, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohl- und Blaumeise, Mauersegler, Mönchs-, Dorn- und Gartengrasmücke, Rabenkrähe, Ringel- und Türkentaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sommer- und Wintergoldhähnchen und Zilpzalp.

## Potentielle Wirkfaktoren

Im Rahmen der Erschließung, Bebauung und nachfolgenden Nutzung im Rahmen der Neubebauung kommt es u.a.

- zur Zerstörung von Habitaten durch die Beseitigung der Vegetation und der Rodung randlicher Gehölze, ggf. auch zur Zerstörung von Lebensstätten in Gehölzen
- zur Flächenversiegelung und zu Nutzungsänderungen
- zur Zunahme von Störungen u.a. durch Nutzungsintensivierung, Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen, Bewegungen, Verkehrszunahme und Haustiere. Von der umgebenden Bebauung und den nahen Straßen gehen derzeit schon Störungen durch Fahrzeuge, Passanten und Haustiere aus, insbesondere durch Hauskatzen.
- zu konkreten Gefährdungen für Tiere wie Verkehrsopfern, Fallenwirkung von Rohbauten und Schächten, Gullys und Regenrohren sowie Vogelschlag an Glasscheiben.

Viele der genannten Beeinträchtigungen wirken über das Plangebiet hinaus, ggf. sogar viele hundert Meter (Beleuchtung, Lärm, freilaufende Haustiere), überlagern sich aber

mit den von der vorhandenen Bebauung und den bestehenden Straßen ausgehenden Störungen und Gefährdungen.

## **Ergebnis der Artenschutzprüfung**

Aufgrund der o.g. Ergebnisse wird im Folgenden die Artenschutzprüfung der Stufe I vorbereitet, wie sie in MUNLV (2016) und MKULNV (2010) vorgegeben ist. Die eigentliche Artenschutzprüfung ist durch die Genehmigungsbehörde vorzunehmen. Die folgenden Ausführungen sind als fachlicher Beitrag zur Artenschutzprüfung zu verstehen.

### **Vorprüfung des Artenspektrums**

Lokal ist unter den Säugetiere nur die Zwergfledermaus sicher nachgewiesen. Vermutlich kommen weitere Arten vor. Wichtige Lebensstätten (Wochenstuben- oder Winterquartiere) von Fledermäusen bestehen im Plangebiet wahrscheinlich nicht, Zwergfledermäuse sind aus benachbarten Siedlungen bekannt.

Außerdem ist das Vorkommen von 18 planungsrelevanten Vogelarten in der Umgebung (TK-Quadrant) bekannt oder möglich, die Bruthabitate, wie sie im Plangebiet und der näheren Umgebung bestehen, besiedeln können: Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling, Kuckuck, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschnalze, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube und Wanderfalke. Lebensstätten der genannten Arten sowie regional gefährdeter Vogelarten werden aufgrund ihrer Habitatansprüche und der Ergebnisse der Begehung für das Baugebiet ausgeschlossen (s.o.). In den südlich angrenzenden Gartenflächen könnten mehrere Vogel- und Fledermausarten Lebensstätten nutzen.

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten aus anderen Artengruppen liegen nicht vor.

### **Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Wirkungen auf Fledermäuse, die zu Konflikten führen können, sind weitgehend auszuschließen. Störungen von Zwergfledermäusen in möglichen nahe gelegenen Quartieren können aufgrund der geplanten Nutzung und der Entfernung von Nachbargebäuden ausgeschlossen werden.

Bei den anderen Artengruppen Vögel, Amphibien und Reptilien sind Konflikte aufgrund ausgeschlossener Vorkommen ebenfalls nicht möglich. Bruten häufiger und verbreiteter Vogelarten sind in den Sträuchern, Bäumen und Hecken aber zu erwarten.

Das Plangebiet dient keinen planungsrelevanten oder lokal gefährdeten Arten als essentielles Nahrungshabitat.

Störungen von Arten in der südlich angrenzenden alten Gartenfläche sind aufgrund der Abbrucharbeiten und des Neubaus aufgrund der geplanten Bauzeit (ab

Spätsommer 2023) auszuschließen. Im Falle einer näher heranrückenden Bebauung und einer Änderung oder Intensivierung der Gartennutzung ist eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu erwarten.

## **Ergebnis**

Lebensstätten von Fledermäusen sind im BG weitgehend ausgeschlossen. Entsprechend können keine bedeutenden Lebensstätten von Fledermäusen zerstört und Tiere getötet werden. Lebensstätten von Tieren aus anderen planungsrelevanten oder lokal gefährdeten Arten sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Eine Störung von Tieren der betrachteten Arten im Plangebiet und der Umgebung mit der Folge einer Verschlechterung der lokalen Erhaltungszustände ist ausgeschlossen.

Störungen und Zerstörungen von Bruten häufiger und verbreiteter Vogelarten in den Gehölzen sind möglich und wahrscheinlich.

Zum Ausschluss von Verstößen gegen Störungs- und Tötungsverbote sind die nachfolgend genannten Maßnahmen umzusetzen.

Entsprechend sind Verstöße gegen §§ 39 und 44 BNatSchG auszuschließen (Zerstörung von Lebensstätten, Tötung und Störung von Tieren). Eine vertiefende Prüfung (ASP II) mit umfangreichen Untersuchungen von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien oder anderen Tiergruppen über die u.g. Maßnahmen hinaus und ein Risikomanagement sind nach derzeitigem Kenntnisstand für den Abbruch und die hier behandelte Neubebauung im Norden des Flurstücks nicht notwendig.

Im Falle einer weiteren Bebauung und Nutzungsänderung des Gartens sind Erfassungen planungsrelevanter Vogelarten, eine Höhlenbaumerfassung und ggf. die Erfassung von Fledermäusen notwendig.

## **Weitergehende Untersuchungen und Maßnahmen**

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten ist unwahrscheinlich. Zum Schutz von Bruten häufiger Arten dürfen Rodungen nur vom 1.10. bis 28.2. durchgeführt werden. Der Abbruch der Gebäude darf zum Schutz möglicher Bruten oder versteckter einzelner kleiner Fledermäuse nicht in der Zeit von März bis August beginnen. Sofern dies nicht möglich ist, muss durch vorhergehende Untersuchungen sichergestellt werden, dass in den Gebäuden keine aktuell genutzten Lebensstätten und laufenden Bruten bestehen.

Zur Vermeidung des Nestbaus und des Beginns von Bruten oder der Überwinterung von Igeln sind Haufwerke aus Grünschnitt und aus Bauschutt zeitnah abzufahren.

Im Falle des unerwarteten Fundes von Vogelbruten oder Fledermäusen sind Rodungs- oder Abbrucharbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind durch eine fachkundige Person zu bergen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden. Werden Lebensstätten planungsrelevanter Arten gefunden und zerstört, müssen sie entsprechend dem CEF-Leitfaden des Landes (MULNV & FÖA 2021) und in Abstimmung mit dem Kreis Düren ersetzt werden.

Bei der Beleuchtung der Baustellen muss - v.a. im Sommerhalbjahr - auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V.a. eine weit ins Offenland reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden. Die benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gehölze und Gärten dienen Fledermäusen und Eulen sicherlich als Jagdgebiete.

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von Kellern, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Kellerschächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung zu vermeiden. Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. RÖSSLER ET AL. 2022), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete (hier den südlich angrenzenden Garten und die Gehölze in der Nähe). Daher sollte keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben müssen vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m<sup>2</sup> Größe sollten optisch unterteilt werden. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas, sichtbar bedruckte Scheiben, aber auch für das menschliche Auge unsichtbare Markierungen im für Vögel sichtbaren UV-Bereich<sup>1</sup> oder die Verwendung von Vogelschutzglas mit integrierten UV-Markierungen. UV-Markierungen können aber nicht von allen Vogelarten wahrgenommen werden und sind daher nur "letzte Wahl". Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden (ebd.).

Wie bei der Beleuchtung der Baustellen muss die Abstrahlung der Beleuchtung von Gebäuden, Gärten und Wegen in die offene Landschaft und in Richtung angrenzender Gärten und naher Gehölze minimiert werden (keine horizontale Abstrahlung, ggf. insektenfreundliche Spektralfarben, zeitliche und räumliche Beschränkung auf den notwendigen Umfang, vgl. VOIGT ET AL. 2019).

---

<sup>1</sup> Vögel können ultraviolette Licht wahrnehmen.

### **Freiwillige Maßnahmen**

Es wird angeregt, an Neubauten Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse herzurichten (Höhlensteine oder Kästen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter und Fledermäuse). Weiter wird angeregt, die randlichen Hecke wieder herzustellen und Kleingewässer zur Förderung der Artenvielfalt und als Wasserquelle für Wildtiere auch in trockenen Zeiten anzulegen.

## Quellen

- BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn.
- BNatSchG (2022): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 22.7.2022. - BGBl. Jg. 2022 I Nr. 28 S. 1362ff.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1–66.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände, LANUV-Fachbereich 36, Recklinghausen.
- LANUV (2023): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (Stand: 30.04.2021) – Online Version unter: [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf).
- MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, -III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- RÖSSLER, M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. - Schweizerische Vogelwarte Sempach.

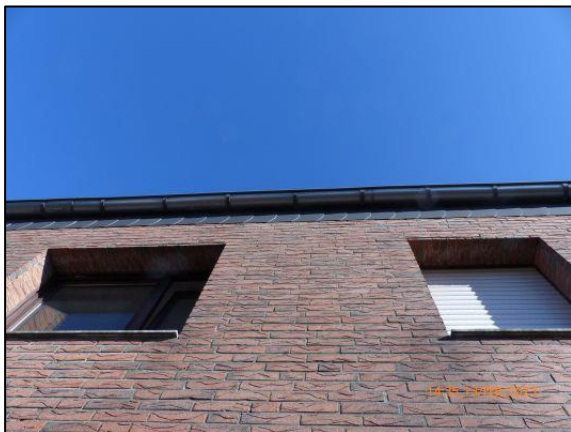
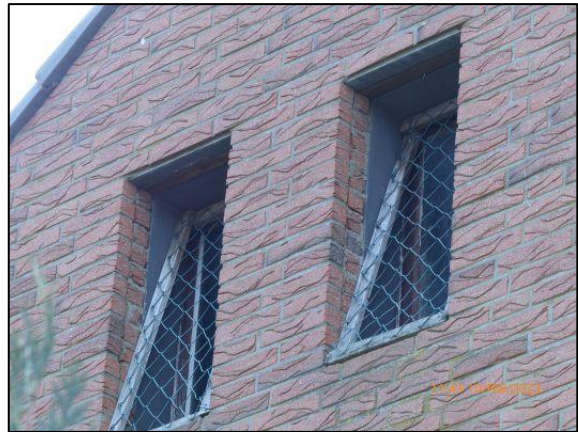
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

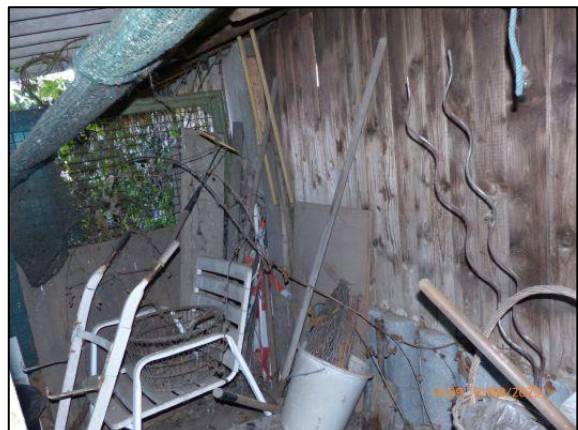
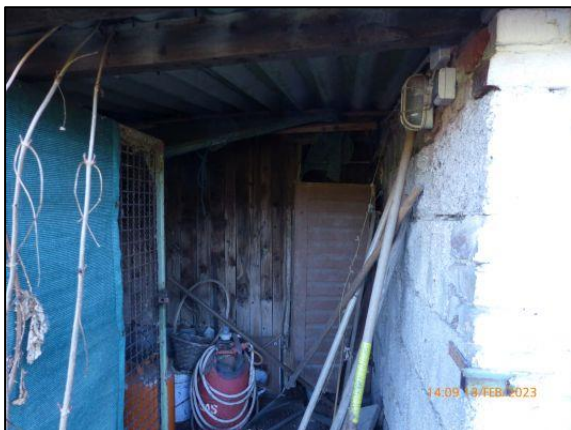
## Anhang

### Anh. 1: Fotodokumentation

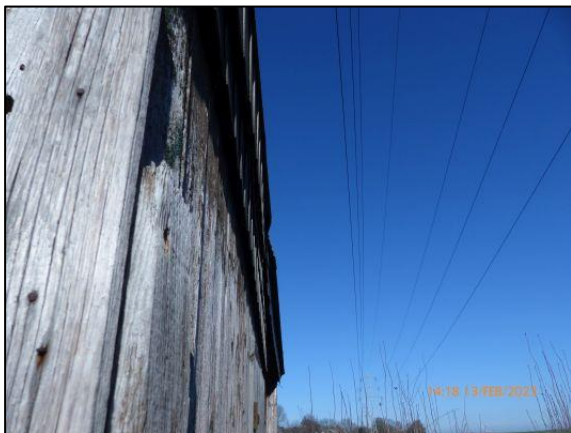
Blick von außen auf die zu bebauende Fläche und die rückzubauenden Gebäude im Norden des UG

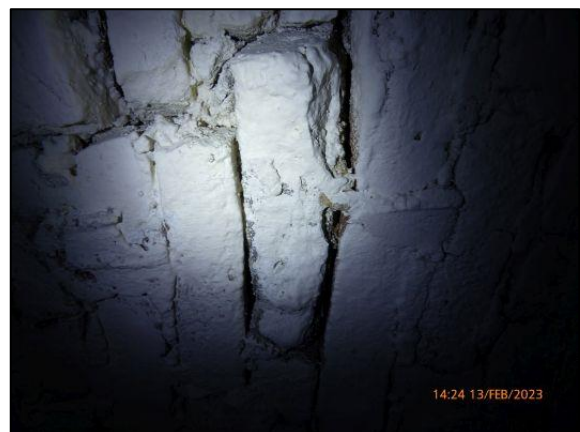


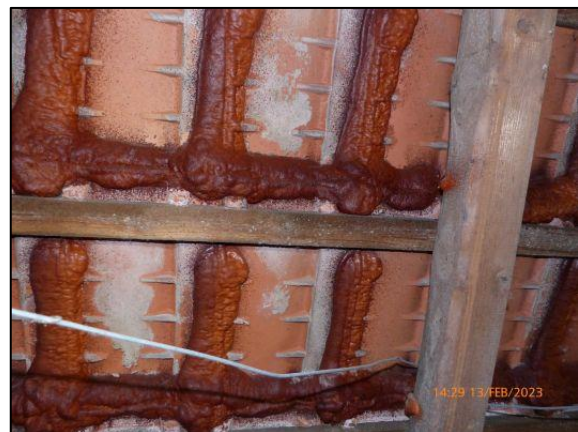














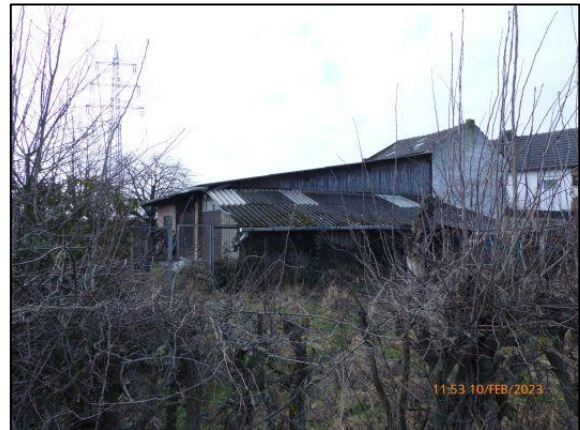
### Umlaufende Hecke am 10.2.23



### Blick auf die Flächen im Süden des UG (10.2.23)







Fotos: © Michael Straube, 10./13.2.2023 (sofern nicht genauer angegeben)

## Anh. 2: Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten im Messtischblatt-Quadrant 5103-2 (Eschweiler-Nordost) in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIG), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gärt) und Gebäude (Geb)

FIS NRW mit Stand vom 23.2.2023

| Deutscher Name     | Wissenschaftlicher Name   | Status                                     | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | KIG        | Gärt         | Geb   |
|--------------------|---------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------|------------|--------------|-------|
| <b>Säugetiere</b>  |                           |                                            |                                |            |              |       |
| Europäischer Biber | Castor fiber              | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G+                             | Na         |              |       |
| Zwergfledermaus    | Pipistrellus pipistrellus | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                              | Na         | Na           | FoRu! |
|                    |                           |                                            |                                |            |              |       |
| <b>Vögel</b>       |                           |                                            |                                |            |              |       |
| Baumfalke          | Falco subbuteo            | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              | (FoRu)     |              |       |
| Baumpieper         | Anthus trivialis          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U-                             | FoRu       |              |       |
| Bluthänfling       | Carduelis cannabina       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              | FoRu       | (FoRu), (Na) |       |
| Feldschwirl        | Locustella naevia         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              | FoRu       |              |       |
| Feldsperling       | Passer montanus           | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              | (Na)       | Na           | FoRu  |
| Kuckuck            | Cuculus canorus           | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U-                             | Na         | (Na)         |       |
| Mäusebussard       | Buteo buteo               | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              | (FoRu)     |              |       |
| Mehlschwalbe       | Delichon urbica           | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |            | Na           | FoRu! |
| Rauchschwalbe      | Hirundo rustica           | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              | (Na)       | Na           | FoRu! |
| Rebhuhn            | Perdix perdix             | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S                              |            | (FoRu)       |       |
| Schleiereule       | Tyto alba                 | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              | Na         | Na           | FoRu! |
| Schwarzkehlchen    | Saxicola rubicola         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              | FoRu       |              |       |
| Sperber            | Accipiter nisus           | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              | (FoRu), Na | Na           |       |
| Star               | Sturnus vulgaris          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |            | Na           | FoRu  |
| Steinkauz          | Athene noctua             | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              | (FoRu)     | (FoRu)       | FoRu! |
| Turmfalke          | Falco tinnunculus         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              | (FoRu)     | Na           | FoRu! |
| Turteltaube        | Streptopelia turtur       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S                              | FoRu       | (Na)         |       |
| Wanderfalke        | Falco peregrinus          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |            | (Na)         | FoRu! |

**Erhaltungszustand in NRW:**

ATL atlantische Region

G günstiger Erhaltungszustand    S schlechter Erhaltungszustand

U unzureichender Erhaltungszustand

- Tendenz zur Verschlechterung    + Tendenz zur Verbesserung

**Vorkommen:**

Na Nahrungshabitat    FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten    Ru Ruhestätten

! Schwerpunkt-Vorkommen    () Nebenvorkommen